

Bundestierärztekammer e. V.

Französische Straße 53, 10117 Berlin, Tel. 030/2014338-0, geschaeftsstelle@btkberlin.de, www.bundestieraerztekammer.de

Stellungnahme zum Proposal (draft status 25 June 2012) for a Regulation of the European Parliament and of the Council on animal health law (SANCO/7221/2010/REV5)

Die Ziele der europäischen Tiergesundheitsstrategie, z.B. mehr Wert auf vorbeugende Maßnahmen zu legen, begrüßen wir ausdrücklich. Im Entwurf des Animal Health Law finden sie sich jedoch leider nicht in ausreichendem Maße wieder.

Es ist nicht ganz einfach, dieses umfangreiche Werk, das schon oft in Inhalt und Struktur geändert wurde, einzuschätzen. Viele Ausführungen sind extrem allgemein, so dass sie kaum eine Bedeutung haben. Manche Regelung erscheint redundant und unnötig. Dadurch, dass nähere Ausführungen erst in Folgeregelungen geplant sind, die vor allem als delegierte Rechtsakte konzipiert sind, bei denen die Mitgliedstaaten kaum Einfluss haben, kann das Gesamtwerk und seine Praktikabilität noch nicht beurteilt werden.

Positiv ist zu sehen, dass Tierärzte in dem Entwurf eine Schlüsselrolle bei der Abklärung von Krankheiten haben und als ein entscheidendes Bindeglied zu Tierhaltern und zuständigen Behörden erkannt werden.

Eine Europäische **Impfstrategie** im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung ist in dem vorliegenden Entwurf nicht erkennbar. Zur Verhinderung unnötiger Tötungen müssen nach unserer Auffassung die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Diagnostik und Impfung in die Rechtsetzung der EU einfließen. In diesem Gesetzeswerk könnte man endlich einmal die Grundlage für einen Paradigmenwechsel in der Tiergesundheitspolitik legen. Wenn im Animal Health Law nicht zumindest ansatzweise das Bestreben deutlich wird, die massenhafte Tötung von gesunden Tieren im Seuchenfall zu vermeiden, wird eine einmalige Chance zum Fortschritt in dieser Angelegenheit, über die sich alle beteiligten Berufsgruppen sorgen, verpasst.

Problematisch ist, dass zwei Drittel der Regelungen in delegierten Rechtsakten und nicht in diesem Basis-Gesetz untergebracht werden sollen. Wir meinen, dass z.B. Biosicherheitsmaßnahmen und die Rolle der Landwirte und der Tierärzte sowie Ziele und Voraussetzungen für eine tierärztliche Bestandsbetreuung in dem vorliegenden Gesetz konkretisiert werden müssen. Es besteht bei einer so bedeutenden Rechtsgrundlage für die Tiergesundheit kein Grund konkrete Regelungen zu vermeiden. Es ist im Gegenteil erforderlich, im Konsens mit den Mitgliedstaaten vor allem wichtige vorbeugende Maßnahmen einheitlich zu regeln. Das war beim Hygienepaket für den Lebensmittelbereich ebenfalls möglich.

Zu einzelnen Vorschriften:

Zu Erwägungsgrund 59:

Hier wird ausgeführt, dass **Impfungen** als wesentliches Element einer umfassenden Seuchenbekämpfungsstrategie betrachtet werden sollten. Im Gegensatz dazu wird die Möglichkeit für Notimpfungen im Seuchenfall in Art. 46, 49, 64 und 68 nur schwach angedeutet. Es sollte viel klarer vorgesehen werden, dass das massenhafte Töten von Tieren im Seuchenfall immer dann durch Notimpfungen vermieden werden muss, wenn markierte Impfstoffe vorhanden sind, oder die Situation den Einsatz eines konventionellen Impfstoffes und ein Freitesten von Tieren im

Beobachtungsgebiet zulässt. Dies gilt vor allem für die Schweinepest, die Maul- und Klauenseuche und die Aviäre Influenza. Handelspolitische Gesichtspunkte dürfen keine Rolle spielen. Der Wert eines Tieres sollte auch bei einem Seuchenausbruch gewürdigt werden. Es sollte ein Fond eingerichtet werden, der die Logistik für einen vorübergehend verstärkten nationalen Handel finanziert. Außerdem wird eine Impfkommission unter dem Dach der EFSA vorgeschlagen, die Empfehlungen zu vorbeugenden Impfungen herausgibt.

Zu Art. 5:

In **Nr. 24** muss es bei der Definition des Amtstierarztes statt competent authority "competent **veterinary** authority" heißen, um zu verdeutlichen, dass die Behörde tierärztlich geleitet wird und für Veterinärangelegenheiten zuständig ist. Dies entspricht auch der Nomenklatur der OIE.

Da die Regelungen und Zuständigkeiten in Europa sehr unterschiedlich sind, sollte nicht nur der Amtstierarzt sondern auch der **Tierarzt** definiert werden, der ggf. für amtliche Aufgaben beauftragt werden kann. Die Definition der OIE lautet:

Veterinarian

means a person registered or licensed by the relevant veterinary statutory body of a country to practice veterinary medicine/science in that country

Zu Artikel 10:

In diesem Artikel muss, wie eingangs erwähnt, genauer beschrieben werden, wie die **Biosicherheitsmaßnahmen** auszusehen haben. Angesichts mannigfaltiger Bedrohungen durch bekannte und ehemals exotischen Seuchen, z.B. der afrikanischen Schweinepest, muss Vorsorge im Hinblick auf Hygiene und Haltungsbedingungen getroffen werden, um die Einschleppung und Verbreitung von Infektionen zu vermeiden. In Deutschland gibt es die Schweinehaltungshygieneverordnung und Leitlinien für hygienische Anforderungen an das Halten von Wiederkäuern. Unter Berücksichtigung verschiedener Haltungsformen werden hier Regelungen getroffen, die sich im Schweinebereich bereits bewährt haben und problemlos in europäisches Recht übernommen werden könnten.

Zu Art 13:

Bei den hier und in Erwägungsgrund 30 erwähnten **Aquatic animal health professionals** ist nicht sichergestellt, dass diese in einzelnen Ländern aus historischen Gründen tätige Berufsgruppe ausreichend qualifiziert ist. Die Diagnostik und Bekämpfung von Tierseuchen und -krankheiten muss vorzugsweise in die Verantwortung von Tierärzten gelegt werden, da nur deren Ausbildung eine entsprechende Qualifikation gewährleistet.

Einzelnen Mitgliedstaaten sollte nur im Ausnahmefall gestattet werden, andere Berufsgruppen zu beauftragten. In diesem Fall muss deren Wissensstoff definiert und, sofern es sich um keine akademische Ausbildung handelt, deren Aufgabenbereich auf Hilfstätigkeiten wie Probennahmen beschränkt werden.

An dieser Stelle muss klargestellt werden, dass ein **Auftrag** vorliegen muss, der dem Tierarzt erlaubt, an der Tiergesundheit im Bestand mitzuwirken. Der Tierarzt kann nicht für Versäumnisse verantwortlich gemacht werden, die in der Zuständigkeit des Tierhalters liegen. Das könnte am besten gewährleistet werden, wenn eine Besuchsfrequenz für verschiedene Tierarten und Anforderungen an eine verpflichtende tierärztliche Betreuung und die betreuenden Tierärzte vorgeschrieben würden.

Zu Art. 26 und 27:

An dieser Stelle muss genauer ausgeführt werden, welche Ziele und Voraussetzungen eine obligatorische **tierärztliche Bestandsbetreuung** erfüllen muss. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Tiergesundheit verbessert und die Einschleppung von Tierseuchen wirkungsvoll vermieden wird. Die oben erwähnte Schweinehaltungshygieneverordnung hat eine tierärztliche Bestandsbetreuung erfolgreich rechtlich etabliert und regelt eine Mindestfrequenz, Ziele und

Qualifikation. Diese könnte problemlos in europäisches Recht übernommen werden. In Form von Leitlinien wurde in Deutschland die Betreuung einzelner Nutztierarten definiert. Auch diese könnte man heranziehen.

Zu Art 56:

Auch wenn auf Art 19 verwiesen wird, muss hier ausdrücklich erwähnt werden, dass der Tierhalter bei Seuchenverdacht einen Tierarzt hinzuziehen muss, nicht sollte (must statt shall).

Zu Art X+6 Abs. 2d:

Verantwortlichkeit, Befugnisse und Qualifikation von Personal und Tierärzten müssen im Zusammenhang mit der Genehmigung von Einrichtungen in diesem Gesetz und nicht erst in delegierten Rechtsakten geregelt werden. Diese Fragen sind essentiell, um sicherzustellen, dass die zu bewertenden Betriebe keine Krankheiten einschleppen und verbreiten und entsprechende Haltungsbedingungen bieten. Über diese Fragen sollten die Mitgliedstaaten im Rahmen dieses Gesetzes einvernehmlich entscheiden können. Damit kann auch gewährleistet werden, dass die Anforderungen mit nationalen Systemen kompatibel sind.

Zu Art. Z+28:

Es gibt an verschiedenen Stellen "self-certifications" für den Transport von Tieren in Ausnahmefällen: Art Y+4, Y+6, Z+28, A+38. Es ist nicht ersichtlich, für welche Fälle solche Ausnahmen erforderlich sind. Vor allem im innergemeinschaftlichen Handel haben wir größte Bedenken, dass Begleitdokumente nicht mehr ordnungsgemäß vorgelegt werden. An dieser Stelle ist eine klare Definition und Begründung für Ausnahmen vorzusehen oder die Ausnahmen sind zu streichen.

Berlin, den 28.9.2012